

Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung

Informationen für Gemeinderatsmitglieder und interessierte BürgerInnen

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR





Die kommunale Planungshoheit, also das Recht jeder Gemeinde, ihre städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern, ist Teil des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Es ist gut und wichtig, dass vor Ort entschieden wird, was für die jeweilige Situation die richtige, zukunftsgerechte Planung ist. Dabei sind allerdings die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen, hierzu zählen insbesondere auch die Bestimmungen zum Natur- und Artenschutz. Diese dienen auch der Erhaltung einer lebenswerten Umgebung für die Menschen in unseren Städten und Gemeinden. Eine artenreiche und ökologisch hochwertige Umwelt ist gut für die Qualität und die Zukunftsfähigkeit der Siedlungen.

Diese Broschüre soll eine Handreichung für Gemeinderätinnen und -räte, Planende sowie alle Interessierten sein und kompakte Informationen zu den Anforderungen von Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung vermitteln. Je höher die Sensibilität für diese Fragen ist, je mehr Kenntnisse bei allen Beteiligten dazu vorliegen und je früher die gesetzlichen Anforderungen im Planungsprozess berücksichtigt werden, umso rechtssicherer und auch nachhaltiger wird die Planung sein.

Bitte wirken Sie im Interesse einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung daran mit, dass der Natur- und Artenschutz bei kommunalen Planungen frühzeitig und vollständig Berücksichtigung findet. Und bitte, denken Sie auch daran, dass geplante naturschutzfachliche Maßnahmen der konsequenten Umsetzung und dauerhaften Erhaltung und Pflege bedürfen, damit Ihre hochwertigen und zukunftsgerechten Planungen Realität werden und künftigen Generationen zugutekommen können.

Gisela Splett MdL
Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Lärmschutzbeauftragte der Landesregierung



EINLEITUNG

Um den heutigen Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung und Planung gerecht zu werden, ist die Integration der umweltbezogenen Belange bei allen räumlichen Planungen und somit auch in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan) zu berücksichtigen. Die Bürgerinnen und Bürger beobachten kommunale Planungen sehr genau und greifen oft auch natur- und artenschutzrechtliche Fragen auf.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind als öffentlicher Belang bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen.

Abb.: Ausgleichskonzeption (Anlage von Hecken und Extensivierung)

Der Artenschutz hingegen ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Er ist der Abwägung durch die Kommunen nicht zugänglich, d. h. die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind zwingend zu beachten. Werden diese Anforderungen nicht rechtzeitig beachtet, können durch erforderliche Wiederholung von Verfahrensschritten im Bauleitplanverfahren zusätzliche Kosten und Zeitverluste für die Kommunen entstehen. Im schlimmsten Fall kann, falls das Natur- oder Artenschutzrecht einer Bebaubarkeit entgegensteht, das Planwerk durch die fehlende Vollziehbarkeit des Bauleitplanes nichtig werden oder es kommt gar ein Haftungsfall nach Umweltschadensgesetz i. V. mit § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf den Planungsträger zu.

Von den natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen sind besonders wichtig:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 14 bis 18 NatSchG)
- die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§§ 1 Absatz 7, 1a Absatz 3, 13a, 135a, 200a BauGB)
- der Biotopverbund (§ 21 BNatSchG und § 22 NatSchG)
- die Schutzgebietsregelungen, beispielsweise Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete (§§ 20 – 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 – 32 NatSchG)
- der gesetzliche Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG)
- der Natura 2000-Gebietsschutz (§§ 1a Absatz 4 BauGB i.V.m. § 36 und 34 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 2 bis 5 BNatSchG und §§ 36 bis 38 NatSchG) und
- der besondere Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitpläne werden im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt sowie im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Absatz 4 und § 2a BauGB). Um auch die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen zu können, erstellen die Gemeinden gemäß § 4c BauGB ein Konzept mit geeigneten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ihrer Planungen. Dieser Rahmen eignet sich für die Gemeinden auch, eine Erfolgs- und Qualitätskontrolle der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die für ihre Wirksamkeit einer sorgfältigen und zügigen Umsetzung bedürfen.







Abb.: Bachöffnung, Biotop, Bachstelze

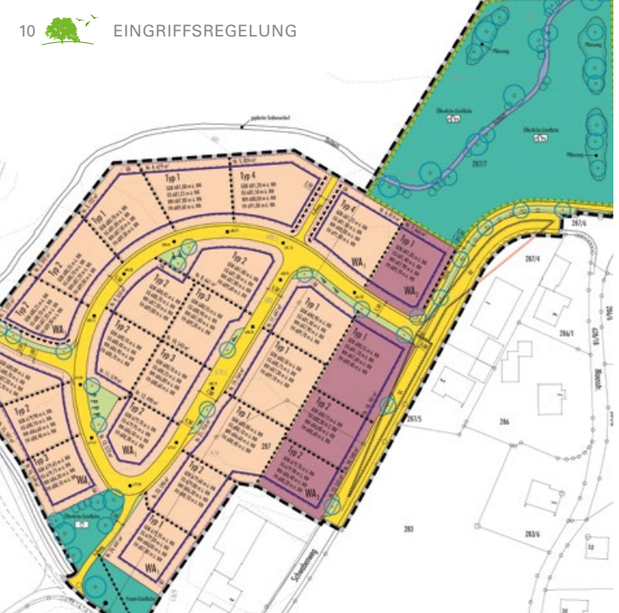


EINGRIFFSREGELUNG

Die Vorgaben zur Eingriffsregelung finden sich im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des (...) Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Er ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In § 18 BNatSchG ist das Verhältnis von Eingriffsregelung und Bauleitplanung geregelt. Danach ist im Rahmen der Bauleitplanung im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Bei baurechtlichen Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB und bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, wird dagegen über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes entschieden.



Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Bauleitplanung nach § 1a Absatz 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 1 Absatz 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei Planungen im bestehenden Siedlungsbereich, u. a. nach § 13a BauGB, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Ausgleich verzichtet werden.

Abb.: Bebauungsplan mit Festsetzungen für öffentliches Grün, Ausgleichsflächen für Eingriffe durch den Bebauungsplan und zugleich Eingrünung des Gebiets





Bei der Prüfung der Eingriffsregelung sind folgende Prüfschritte zu durchlaufen:

ERFASSUNG UND BEWERTUNG

Der Träger der Planungshoheit prüft, ob der vorgesehene Bauleitplan einen Eingriff vorbereitet. Zusätzlich zu einer Erhebung von Grundlagendaten (z. B. Biotopkataster) ist in den meisten Fällen eine Kartierung der Arten und Lebensräume erforderlich, um den Bestand zu erfassen und die von der Planung bzw. deren Wirkraum betroffene Natur und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes zu bewerten.

Die Ermittlung des flächenmäßigen (quantitativen) und qualitativen Ausmaßes der Betroffenheit bzw. der Beeinträchtigung ist für die Festlegung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen erforderlich.









VERMEIDUNG VON EINGRIFFEN

Vermeidungsmaßnahmen können den Ausgleichsbedarf verringern.

Beispiele hierfür sind:

- die Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Materialien,
- das Verbot von Bebauung von sensiblen Bereichen, die beispielsweise aufgrund von Höhlenbäumen, landschaftsbildprägenden Elementen oder Luftaustauschfunktionen besonders schutzwürdig sind,
- der Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten.

Abb. linke Seite: „Batcorder" zur Erfassung von Fledermäusen, Streuobst, Großer Abendsegler, Buntbrache
Abb. rechte Seite: Star mit Jungtieren, versickerungsfähiger Pflasterbelag, Ersatzhabitat Teich, Sibirische Schwertlilie (besonders geschützte Art)









MINIMIERUNG DES EINGRIFFES

Der Ausgleichsbedarf kann durch die Planung von Minimierungsmaßnahmen gesenkt werden.

Beispiele hierfür sind:

- die Ein- und Durchgrünung der Bebauung sowie des Straßenraumes unter Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze (auch Fassaden- und Dachbegrünungen),
- eine Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen,
- Vorgaben zur Sammlung und Reinigung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken (z.B. Mulden-/Rigolensystem), Ausschluss schwermetallhaltiger Oberflächen (z.B. Zink bei Regenrinnen).





Abb.: Ein- und Durchgrünung, Sammlung von Niederschlagswasser und zugleich Lebensraum

AUSGLEICH UND ERSATZ

Verbleibende Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Abwägung durch die Auswahl geeigneter Maßnahmen auszugleichen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 200a BauGB) können dabei planintern, d.h. innerhalb des Plangebiets, aber auch außerhalb des Plangebietes – im Einzelfall auch auf anderer Gemarkung – erfolgen.

Beispiele hierfür sind:

- die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen,
- Gewässerrenaturierungen,
- Anlage artenreicher (Streuobst-)Wiesen.

Wichtig: Erfolgt der Ausgleich nicht durch Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen, ist bis spätestens zur abschließenden Abwägung vor dem Satzungsbeschluss eine andere dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Die Maßnahmen können durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Durchführungsverträge oder dingliche Sicherungen gewährleistet werden. Der Planungsträger hat für eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen zu sorgen.
Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen können dem Vorhabenträger bzw. Eigentümer/Eigentümerin der Eingriffsgrundstücke von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden (§ 135a BauGB).

EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie der Art und des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im BauGB nicht normiert. Bei der Abwägung der naturschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren nach § 1 Absatz 7 BauGB liegt es im Ermessen und damit auch in der Verantwortung des Trägers der Planungshoheit, diese zu bewerten sowie einem Belang den Vorrang einzuräumen oder diesen zurückzustellen. Allerdings gibt es in Baden-Württemberg verschiedene Arbeitshilfen und Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen und deren Ausgleich und Ersatz (siehe Weiterführende Hinweise).

Ein wichtiges Hilfsmittel für den Ausgleich ist das sogenannte „bauleitplanerische Ökokonto“. Darin kann der Planungsträger bereits vor einer Planung durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen dokumentieren und später verwenden (§ 135a Absatz 2 Satz 2 BauGB).

Die Bevorratung von Maßnahmen ermöglicht es, bei Bedarf notwendige Ausgleichsmaßnahmen zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Zudem kann bei langfristig angelegter Bodenbevorratung ein günstigerer Grundstückspreis erzielt werden. Auch kann der Planungsträger bei einer vorgezogenen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen von einer ökologischen „Verzinsung“ profitieren. Hierdurch wird der Handlungsspielraum in der Bauleitplanung erweitert.

Vorgezogene Maßnahmen für das bauleitplanerische Ökokonto sollten auf Grundlage konzeptioneller Überlegungen zur naturräumlichen Entwicklung der Gemeinde, etwa eines Landschaftsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans, erfolgen.





Abb.: neu angepflanztes und ausgebildetes Feldgehölz



NATURA 2000-GEBIETSSCHUTZ

Bauleitpläne, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets (FFH- oder Vogelschutzgebiet) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind grundsätzlich unzulässig (§ 1a Absatz 4 BauGB i.V.m. § 36 Satz 2 i.V.m. § 34 Absatz 1 Satz 2 und § 34 Absatz 2 bis 5 BNatSchG). Die mögliche Betroffenheit solcher Schutzgebiete in oder im Umfeld von Plangebieten ist daher zwingend im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten.

Abb.: Gelbbauchunke (Anhang II und IV FFH-RL)

Diese Prüfung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- Häufig ist eine Natura 2000-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen (Abschätzung von potenziell auftretenden Beeinträchtigungen für natürliche Lebensräume und Arten eines Natura 2000-Gebietes) und eine Kartierung der Arten und Lebensräume ausreichend.
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt wird oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Bauleitplan nur unter den erhöhten Anforderungen einer Abweichungsprüfung zulässig (§ 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG).



ARTENSCHUTZ

Vorgaben zum europäischen Artenschutz enthalten die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL). Der europäische Artenschutz wurde in §§ 44, 45 BNatSchG umgesetzt.

Das deutsche Artenschutzrecht regelt den allgemeinen Schutz von wild lebenden Pflanzen- und Tierarten nach den §§ 39 und 40 BNatSchG, sowie den besonderen Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG von wild lebenden Tieren und Pflanzen der besonders und der streng geschützten Arten.

Abb.: Zauneidechse, hier ein trächtiges Weibchen (Anhang IV FFH-RL)

Beim besonderen Artenschutz unterscheidet man zwei Kategorien:

- Die national besonders geschützten Arten werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgearbeitet (§ 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG).
- Die europäischen Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung sind insbesondere die sogenannten Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG (sog. Zugriffsverbote) relevant. So ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot). Beispielsweise ist bei Eingriffen in Bahndämme in der Winterruhe-Zeit von Reptilien (z. B. Zauneidechse) das Tötungsverbot zu beachten.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. So kann beispielsweise Baulärm zu einer gravierenden Störung von Fledermäusen in ihren Wochenstubenquartieren führen.
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gebäudeabriss und -sanierungen sowie Gehölzrodungen sind typische Maßnahmen, bei denen solche Folgen eintreten können.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. So können durch den Einsatz von Maschinen Standorte geschützter Pflanzenarten geschädigt werden (z. B. Echter Frauenschuh).





Abb. linke Seite: Dachstuhl mit Fledermäusen, Immissionen beim Bau
Abb. rechte Seite: Frauenschuh (Anhang II und IV FFH-RL)

Die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts muss die Gemeinde bereits im Bauleitplanverfahren beachten und prüfen, ob rechtliche Hindernisse der Umsetzung der Planung entgegenstehen. Andernfalls könnte der Bauleitplan nicht vollzugsfähig sein. Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen besteht ggf. die Möglichkeit einer Ausnahme (s. u.).



ERFASSUNG PLANUNGSRECHTLICH RELEVANTER ARTEN

Grundlage für artenschutzrechtliche Bewertungen einer Planung ist die Erfassung vorkommender Tier- und Pflanzenarten im Wirkraum der Planungen, zunächst durch eine Daten- und Literaturrecherche nach Standardwerken, von Daten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), von Daten der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (AGF-BW) oder aufgrund von anderen, z. B. ornithologischen Datenbanken sowie durch eine Abfrage von Kenntnissen lokaler NaturschützerInnen.

Daran anschließend werden die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vor Ort erhoben. Hierbei ist eine Untersuchung der Artenvorkommen und der Lebensraumausstattung durch qualifizierte Fachbüros erforderlich. Die fachlich berührten Behörden und Stellen sowie örtlichen Naturschutzvereinigungen sollten möglichst frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden. So können kosten- und zeitaufwändige Nacherhebungen vermieden werden.

Während der Planung muss ausreichend Zeit für die faunistischen und floristischen Erfassungen eingeplant werden.
Auch im Baugenehmigungsverfahren sind, beispielsweise bei Abriss von Gebäuden, Bebauung von unbebauten Innenbereichsgrundstücken oder Eingriffen an Gewässern (z. B. Bachverdohlung, Hochwasserschutz), die artenschutzrechtlichen Regelungen als „öffentlich-rechtliche Vorschrift“ von der Baurechtsbehörde zu prüfen.

VERMEIDUNG

Vor der Umsetzung einer Planung lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes oft vermeiden. Beispiele hierfür sind:

- Bauzeitenregelungen: Erforderliche Gehölzrodungen sind lediglich außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig.
- Sicherung angrenzender Lebensstätten: Außerhalb des Plangebietes gelegene Lebensstätten (beispielsweise ein Quartierbaum neben einer Baustellenzufahrt) sind gleichermaßen zu beachten wie eine Lebensstätte inmitten eines Plangebietes.
- Sanierung von Gebäuden unter thermischer Isolierung: Offenhaltung des Dachstuhls als Lebensstätte, z. B. für Fledermäuse oder Eulen.
- Barrieren- und Fallenvermeidung: Barrieren (z. B. Mauern), die für Reptilien- und Amphibienarten Wanderkorridore versperren, und Fallen (z. B. Lichtschächte), sind zu vermeiden.





Abb.: Absperrung zum Amphibienschutz, Lichtschachtabdeckung

MINIMIERUNG DES EINGRIFFS FÜR BETROFFENE ARTEN

Im Rahmen der Planungen kann der Eingriff für betroffene Arten bereits im Vorfeld abgemildert werden, so dass der zu befürchtende Schaden möglichst gering ausfällt. Beispiele hierfür sind:

- Erhalt von Lebensstätten (z. B. Altbäume bei Totholzkäfer oder Höhlenbrüter),
- Festsetzung tierschonender Beleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten (z. B. Verwendung warmweißer LED-Leuchtmittel, Wahl geeigneter Lampengehäuse (Leuchtmittel im Gehäuse) mit Abstrahlrichtung nach unten),
- Überziehen großflächiger Glasflächen mit einem Punktraster zur Vermeidung von Vogelschlag.

Abb.: Spiegelnde Glasflächen, Baumhöhle





CEF-MASSNAHMEN

Wenn sich durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Verwirklichung der Verbotstatbestände nicht vermeiden bzw. ausreichend abmildern lässt, können CEF-Maßnahmen in Betracht kommen (continuous ecological functionality measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion), um das Eintreten der Verbotstatbestände auszuschließen. Hierbei sind einige Besonderheiten zu bedenken. Notwendige CEF-Maßnahmen sind bei den Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG lediglich für die Nrn. 3 und 4 möglich, sie sind auf die konkret betroffene Art maßzuschneidern und die ökologische Funktion ist dauerhaft zu sichern. Dies bedeutet, dass sie bereits vor der Umsetzung der Planung wirksam sein müssen und die Wirksamkeit (in der Regel durch ein Fachgutachten) belegt ist. Daher sollte in einem solchen Fall genügend Zeit eingeplant werden, da meist nicht davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Art die CEF-Maßnahme direkt annimmt. Solche Maßnahmen sind immer in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Abb.: Winterquartier für Reptilien



Beispiele hierfür sind:

- Anlage von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (z. B. Trockensteinmauern, Totholzhaufen),
- Schaffung von Ersatzquartieren/-lebensstätten für Fledermäuse oder Vögel, aber auch Insekten (z. B. Wildbienen),
- Buntbrachen als Nahrungslebensraum für die Feldlerche.

CEF-Maßnahmen können zugleich als bauleitplanerischer Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.





Abb.: Trockenmauer, Buntbrache

AUSNAHMEREGELUNG

Das Artenschutzrecht enthält eine Ausnahmeregelung (§ 45 Absatz 7 BNatSchG). Bei Bauleitplanungen kann in die artenschutzrechtliche Ausnahmelage hineingeplant werden. Die Hürden sind allerdings hoch. Voraussetzungen sind,

- dass „ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses“ an der Planung gegeben ist,
- zumutbare Planungsalternativen nicht gegeben sind und
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art sich nicht verschlechtert.

Um zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert, können sogenannte FCS-Maßnahmen (favorable conservation status = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen müssen, anders als die CEF-Maßnahmen, nicht bereits im Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Der Planungsträger kann sich bei der Prüfung der Artenschutzvorschriften von einem geeigneten Fachbüro und den hierfür zuständigen Behörden frühzeitig und umfassend beraten lassen.

Weiterführende Hinweise:

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Unter anderem Informationen zum Artenschutz/Artensteckbriefe, zum Modellprojekt Ökokonto und zum Zielartenkonzept, Arbeitshilfen für die Praxis (Bewertungsempfehlungen und „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung"), Fachdokumente (Landschaftsplanung, Eingriffsregelung/Ökokonto) sowie Umweltdaten und digitale Karten (z. B. Schutzgebiete).

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Unter anderem das „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)".

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

www.mvi.baden-wuerttemberg.de

Unter anderem „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr".

Informationen zum Artenschutz am Haus: www.artenschutz-am-Haus.de

„Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht": www.vogelglas.info

„Besseres Licht": www.land-oberoesterreich.gv.at

Abbildungsnachweis:

Alle Abbildungen, soweit nicht anders angegeben: Büro Sieber;
Titel: Galyna Andrushko/fotolia.com; Seite 5: petzi/photocase.de; Seite 8: Bernd Leitner/fotolia.com; Seite 13: wikipedia.de; Seite 20, 22: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur; Seite 23: Helmuth Zelesny; Seite 26: Foto-Ruhrgebiet/fotolia.com

Impressum:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 231-4,
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de, Internet: www.mvi.baden-wuerttemberg.de

Inhaltliche Erarbeitung unter Mitwirkung von:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Büro Sieber, Lindau
Gesamtherstellung: AD Rainer Haas, Stuttgart

Stand: August 2015



Auf 100 % Recyclingpapier gedruckt

Ökodruckfarben auf Basis nachwachsender Rohstoffe

Energie-Effizienz-Produktionskonzept

Klimaneutral und emissionsarm gedruckt

Für diese Druckproduktion wird ein Baum gepflanzt

Baden-Württemberg

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Hauptstätter Straße 67 · 70178 Stuttgart · Telefon 0711 231-4 · Telefax 0711 231-5819 · www.mvi.baden-wuerttemberg.de